

## Vergütungsvereinbarung

Zwischen

\_\_\_\_\_ - nachfolgend Mandant -

und Rechtsanwalt Henning Forster, Steinfurt 1, 15537 Gosen-Neu Zittau - nachfolgend Rechtsanwalt -

Umsatzsteuer ID/ Steuernummer: wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Rechtsanwalt übernimmt für den Mandanten die außergerichtliche  Beratung /  Vertretung in Sachen  
./.

Die Vereinbarung umfasst ausschließlich folgende Tätigkeiten:

-  
-

weitere Tätigkeiten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2. Für die Bearbeitung des Mandates erhält der Rechtsanwalt eine einmalige Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_,00 € zzgl. Mehrwertsteuer (in Höhe von derzeit 19 %) \_\_\_\_\_, \_\_\_ €, also \_\_\_\_\_, \_\_ €. Diese Vergütung wird im Falle der Übernahme einer Vertretung im gerichtlichen Verfahren  nicht/  in Höhe von \_\_\_\_\_,00 € brutto auf später entstehende Rechtsanwaltskosten im Gerichtsverfahren in derselben Angelegenheit angerechnet.
3. Bei vorzeitiger Mandatsbeendigung entsteht der Vergütungsanspruch in voller Höhe, es sei denn, die Mandatsbeendigung ist auf ein Verschulden des Rechtsanwaltes zurück zu führen. Ersparte Aufwendungen hat sich der Anwalt anrechnen zu lassen.
4. Zusätzliche Kosten trägt der Mandant wie folgt:
  - a. Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW werden mit 0,50 € (zzgl. 0,095 € MwSt. - 0,595 €) die gefahrenem Kilometer, sonstige Fahrten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten;
  - b. Porti und Telefongebühren in einer pauschalen Höhe von 20,00 € (zzgl. 3,80 € MwSt. - 23,80 €) - weist der Rechtsanwalt höhere Auslagen nach, sind diese zu erstatten;
  - c. Kopierkosten für Akten-Auszüge in Höhe von 0,25 € (zzgl. 0,0475 € MwSt. 0,2975 €) je Kopie;
  - d. sonstige Auslagen der Höhe der Auslagen.
5. Die Vergütung wird am ..... ohne Abzug fällig. Im Falle des Verzuges ist die Forderung mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für jede Mahnung nach Verzugsbeginn entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 €, sofern der Mandant keine geringeren Kosten nachweist.
6. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass
  - a. die vereinbarte Pauschale die Gebühren des RVG überschreiten kann;
  - b. die Erstberatungsgebühr für Verbraucher hiermit abbedungen ist;
  - c. die Gegenseite nicht verpflichtet ist, die die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Kosten zu erstatten;
  - d. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten i. d. R. kein Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten gegenüber der Gegenseite besteht.
7. Die Haftung des Rechtsanwalts für Sach- und Vermögensschäden wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der Rechtsanwälte und ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mandant

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Rechtsanwalt